Bundesnetzagentur

# Netzausbau

## Bundesfachplanung

# Netzausbau Bundesfachplanung

Die Bundesfachplanung folgt nach der Bedarfsermittlung. Das bedeutet: Es ist keine Frage mehr, ob eine Leitung gebaut wird. Jetzt geht es um das „wo“. Zunächst schlägt der Vorhabenträger einen geeigneten groben Verlauf vor. Das ist ein 1.000 Meter breiter Korridor, in dem die spätere Leitung verlaufen soll.

Anfangs- und Endpunkt der Leitungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Der physikalisch sinnvollste Weg wäre eine gerade Verbindung beider Punkte. Doch Deutschland ist dicht besiedelt und hat viele geschützte Flächen. Es gilt, einen Kompromiss für einen Korridor mit geringen Widerständen zu finden.

**Was ist ein Trassenkorridor?**

Der Trassenkorridor ist ein Gebietsstreifen mit einer Breite von ca. 1.000 Metern. Diesen legt die Bundesnetzagentur am Ende der Bundesfachplanung fest. Bei der Suche nach einem Korridor steht die grundsätzliche Passagemöglichkeit im Fokus. Es muss sicher sein, dass die wesentlich schmalere Trasse an mindestens einer Stelle einen Weg durch den Korridor nehmen kann.

Es wird daher einerseits nach geringen Raumwiderständen gesucht. Stehen hingegen sogenannte Riegel im Korridor, muss der Vorhabenträger prüfen, ob er diese raum- und umweltverträglich passieren kann. Ist das nicht möglich, untersucht er den Abschnitt nicht weiter.

## Bürger können sich beteiligen

Manche Leitungen sind mehrere Hundert Kilometer lang und jede Region ist anders. Die Bürgerinnen und Bürger kennen sich vor Ort am besten aus. Darum ist der Bundesnetzagentur der Austausch mit der Öffentlichkeit besonders wichtig. Alleine in der Bundesfachplanung gibt es mehrfach die Möglichkeit einer Beteiligung. Auf den Antragskonferenzen können Bürgerinnen und Bürger ihre Ortskenntnis, aber auch ihre Bedenken einbringen. Für die Bundesnetzagentur ist es wichtig zu verstehen, was die Menschen bewegt.

In der Bundesfachplanung legt die Bundesnetzagentur einen ca. 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen, den sogenannten Korridor, fest. In diesem muss es mindestens eine Möglichkeit geben, eine Leitung zu bauen. Im Gegensatz zum 1.000 Meter breiten Korridor ist die spätere Trasse wesentlich schmaler. Daher sind Gebäude und Schutzgebiete im Korridor keine Seltenheit. Die Vorhabenträger prüfen dann, wie sie diese Stellen mit der Leitung umgehen können.

Einwendungen in der Bundesfachplanung sollten immer den gesamten Korridor betrachten. Ist es insgesamt sinnvoller, ein bestimmtes Gebiet westlich statt östlich zu umgehen? Haben die Vorhabenträger wichtige Punkte nicht berücksichtigt? Was soll die Bundesnetzagentur von den Vorhabenträgern prüfen lassen? All das können interessierte Bürgerinnen und Bürger auf den Infomärkten und Antragskonferenzen zur Bundesfachplanung an Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde adressieren. Dieser Input hilft allen: Denn so können die Verfahren so geplant werden, dass nur geringe Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

## Die Bundesfachplanung beim Netzausbau

Am Ende der Bundesfachplanung trifft die Bundesnetzagentur eine Entscheidung über den Trassenkorridor. Doch zuvor führt sie ein mehrstufiges Verfahren durch. Dazu gibt sie den Vorhabenträgern einen sogenannten Untersuchungsrahmen auf. Sie planen, bauen und betreiben die Leitung. Vorhabenträger beim Stromleitungsbau sind immer die jeweiligen Netzbetreiber.

In einem ersten Schritt sucht der Vorhabenträger häufig nach Grobkorridoren. Das sind bis zu 15 Kilometer breite Gebietsstreifen. Sie begrenzen den Raum, der für weitere Untersuchungen in Frage kommt auf ein handhabbares Maß. Immerhin sind die Leitungen teilweise mehrere hundert Kilometer lang. Entsprechend viele Möglichkeiten zur Kombination einzelner Korridore kann es geben.

Klar ist, dass es Flächen beziehungsweise Räume gibt, die besser geeignet sind als andere. Diese gilt es zu identifizieren. Fachleute sprechen bei schlechter geeigneten Gebieten von sogenannten Raumwiderständen. Doch was können Raumwiderstände sein? Ein Beispiel sind Gebirge, die technisch nicht oder nur mit maximalem Aufwand überwunden werden können. Naturschutzgebiete oder Siedlungen sind ebenfalls hohe Raumwiderstände. Zieht der Vorhabenträger in einem ersten Vergleich alle Gebiete mit sehr hohen Raumwiderständen von allen möglichen Wegen ab, so erhält er die Grobkorridore.

## Die Bundesfachplanung beginnt

Nachdem der Vorhabenträger einen Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht hat, leitet diese das Verfahren ein. Das Ziel ist es, in einem zweistufigen Prozess einen ersten Vorschlag zu erarbeiten. Zusätzlich gibt es noch Alternativen. Die Antragsunterlagen werden veröffentlicht. Die Hinweise der Bevölkerung, aber auch der Fachbehörden nimmt die Bundesnetzagentur auf. Daraus schnürt sie ein Aufgabenpaket für den Vorhabenträger. Das ist der sogenannte Untersuchungsrahmen.

Im Untersuchungsrahmen steht, was genau geprüft werden muss. Der Vorhabenträger prüft alle geforderten Belange. Das kann er entweder selbst erledigen oder Gutachter und weitere Dienstleister beauftragen. Wichtig ist, dass er die geforderten Inhalte vollständig ermittelt und an die Bundesnetzagentur weiterreicht.

In diesen Unterlagen befinden sich alle aufgegebenen Untersuchungen, Karten und Hinweise zum Vorhaben. Außerdem liegt das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung bei. Die vollständigen Unterlagen legt die Bundesnetzagentur erneut öffentlich aus. Die Auslegung dauert einen Monat.

## Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
### Wichtige Informationen für die Entscheidung

Während der einmonatigen Auslegung der Unterlagen kann jeder Interessierte zu einer Auslegungsstelle fahren und die Unterlagen einsehen. Wer sich die Unterlagen lieber zuhause anschauen möchte, hat dazu ab dem Zeitpunkt der Auslegung jederzeit die Möglichkeit. Denn die Unterlagen werden spätestens mit Beginn der Auslegung im Internet unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Auch nach der Auslegung sind die Dokumente im Internet verfügbar.

**Grobkorridor oder Geradlinigkeit**

Bei einigen Vorhaben kommen vorrangig Erdkabel zum Einsatz. Diese Vorhaben sind im Bundesbedarfsplangesetz mit einem „E“ gekennzeichnet.

Während die Vorhabenträger bei Freileitungen eine Grobkorridorfindung vornehmen, entfällt dieser Schritt bei Erdkabeln. Hier gibt es ein Gebot der Geradlinigkeit. Wenn im geradlinigen Verlauf besonders empfindliche Gebiete liegen, kann der Untersuchungsraum nach außen erweitert werden.

Wer der Meinung ist, dass der Vorhabenträger einige Punkte nicht oder nicht korrekt gewürdigt hat, kann dies der Bundesnetzagentur mitteilen.

Wie das geht steht in der jeweiligen Bekanntmachung zur Auslegung. Diese veröffentlicht die Bundesnetzagentur auch auf der Internetseite.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Einwendung fristgerecht bei der Bundesnetzagentur eingeht. Die Fristen stehen ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung und auf der Internetseite.

Die Bundesnetzagentur sammelt alle Argumente und fordert den Vorhabenträger zu einer Erwiderung auf. Anschließend veranstaltet sie einen Erörterungstermin. Zu diesem werden alle Personen und Vereinigungen zugelassen, die eine Stellungnahme abgegeben haben. Außerdem haben alle Träger öffentlicher Belange eine Teilnahmeberechtigung. In diesem Termin werden die Argumente besprochen und Rückfragen beantwortet. So ergibt sich ein umfassendes Bild aller Argumente.

## Der letzte Schritt zum Korridor
### Die Entscheidung

Nach der Erörterung trifft die Bundesnetzagentur eine Entscheidung. Dazu bewertet sie alle öffentichen und privaten Belange zum Beispiel von Mensch, Natur und Umwelt. Sie wägt gegeneinander ab und legt einen Trassenkorridor fest. Dieser kann vom Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen und ist bindend. Das bedeutet: Die Leitung wird innerhalb des Korridors geplant.

# Die Schritte der Bundesfachplanung

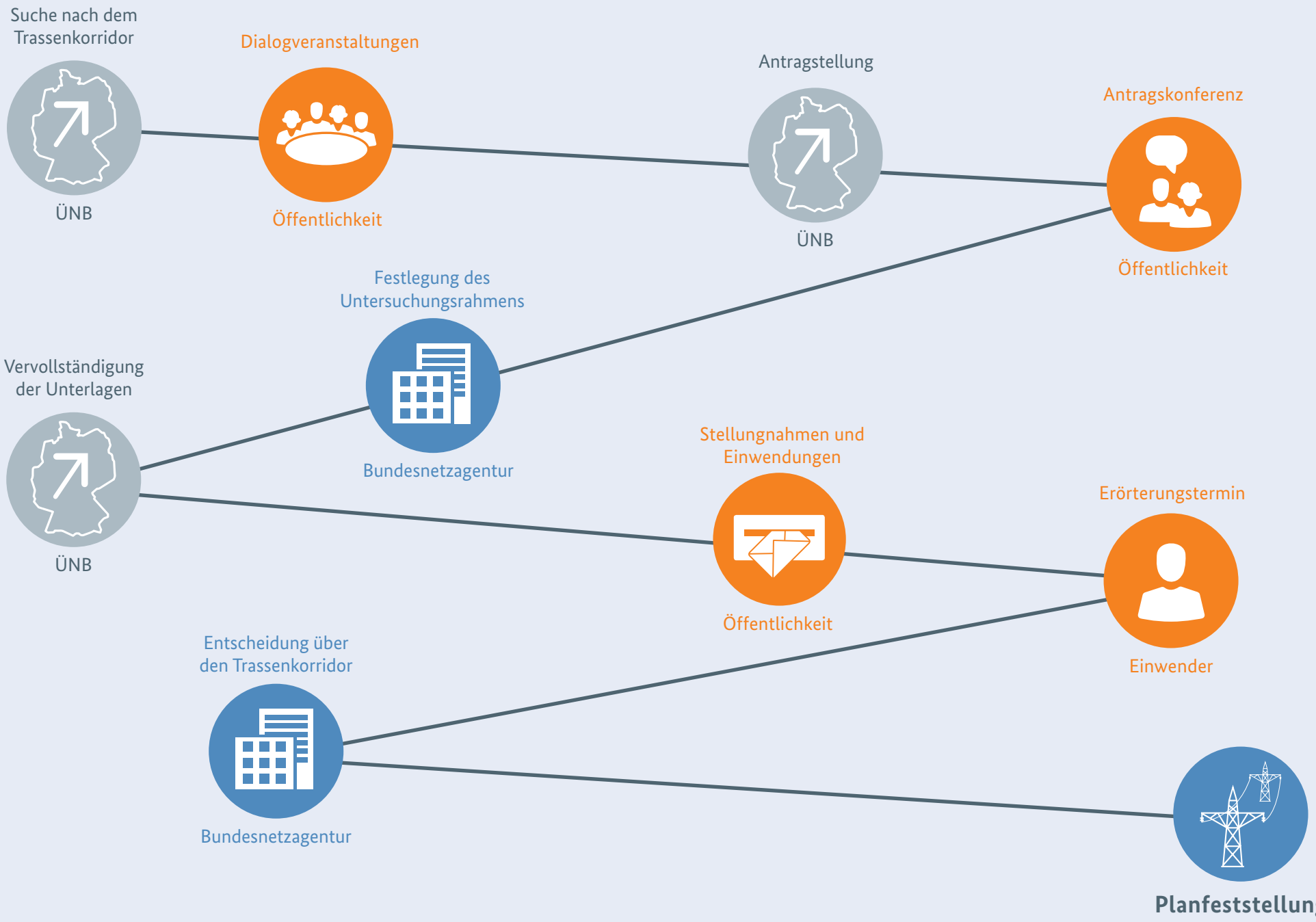

## Menschen schützen, Eingriffe in die Umwelt minimieren

Ein wichtiges Ziel der Bundesfachplanung ist es, Mensch und Natur so wenig wie möglich zu belasten. Daher müssen die Vorhabenträger mit den vollständigen Unterlagen auch das Ergebnis einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) einreichen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage eines ausführlichen Umweltberichts. Dieser beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

In der SUP werden Schutzgüter nicht nur isoliert betrachtet, sondern auch die Wechselwirkungen untereinander.

## Raumverträglichkeit beim Netzausbau

Im Verfahren prüft der Vorhabenträger alle Trassenkorridore auf ihre Raumverträglichkeit. Die Raumverträglichkeit gibt an, ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, den betrachteten Raum zu nutzen.

Es werden unvermeidliche Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Vorhabenträger übermittelt der Bundesnetzagentur auf dieser Basis seine Ergebnisse der raumordnerischen Beurteilung und der Strategischen Umweltprüfung. Die Ergebnisse fließen in die die Entscheidung über den Trassenkorridor ein.

### Kategorien der Raumverträglichkeit

- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur
- Infrastruktur
- Sonstige räumliche Erfordernisse

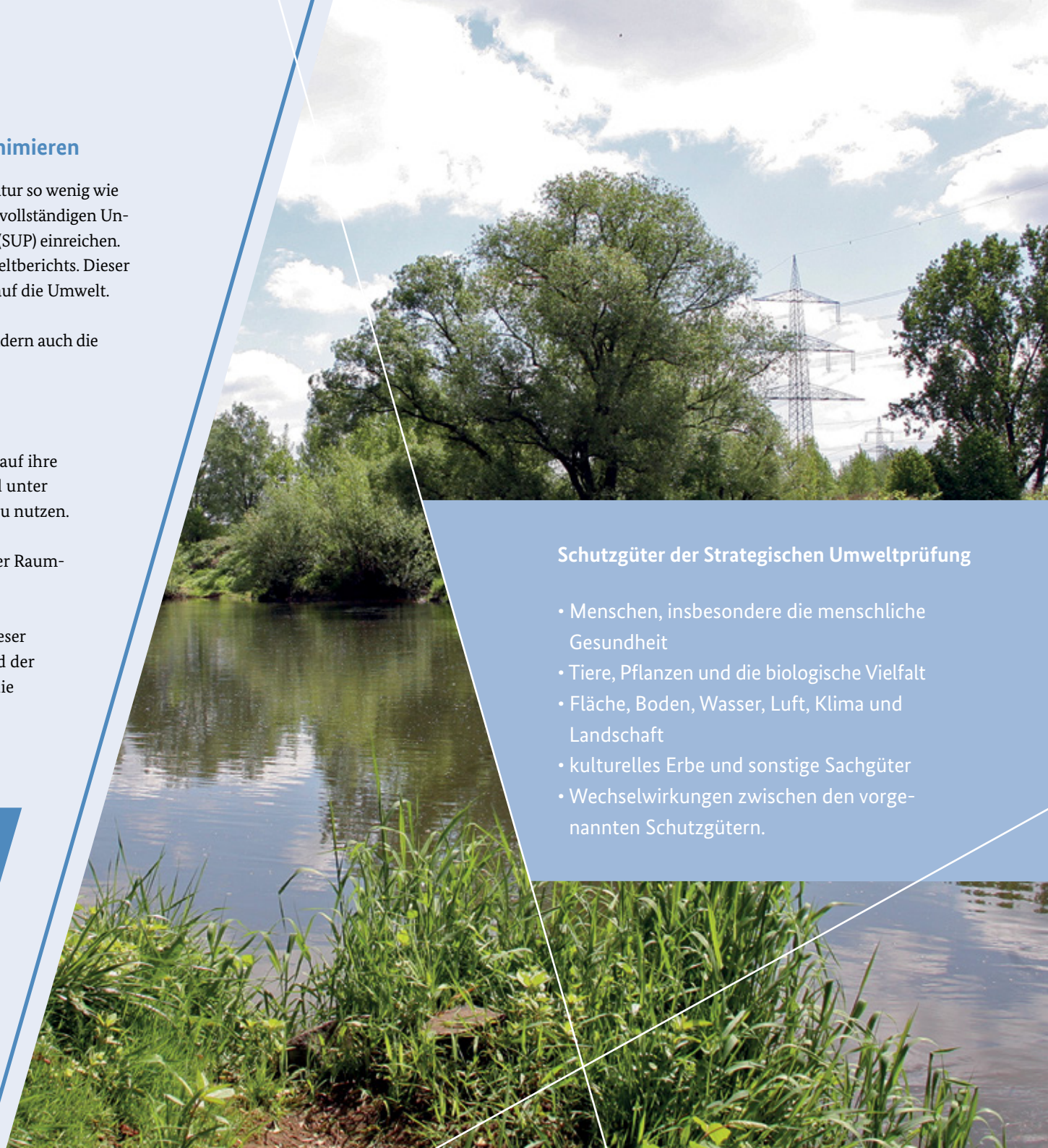

### Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

## Was kommt jetzt?

### Ein Ausblick auf die Planfeststellung

Nachdem die Bundesnetzagentur einen Trassenkorridor festgelegt hat, geht die Planung weiter. Denn es gilt jetzt, den tatsächlichen Verlauf der Trasse zu ermitteln. Fest steht, dass sie sich innerhalb des zuvor bestimmten Korridors befindet. Um einen verträglichen Verlauf zu ermitteln, prüft der Vorhabenträger den Trassenkorridor noch intensiver als in der Bundesfachplanung.

Auch in der Planfeststellung gilt das Gebot der größtmöglichen Transparenz. Daher gibt es auch hier mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung. Bei der Antragskonferenz kann sich jeder Interessierte einbringen. Nachdem der Vorhabenträger die Unterlagen erstellt hat, können sich alle Betroffenen äußern.

Während der Planfeststellung prüft und beantragt der Vorhabenträger den exakten Verlauf der Leitung. Weiterhin erarbeitet und beantragt er die genaue technische Ausführung. Die Bundesnetzagentur entscheidet im letzten Schritt, ob sie eine Genehmigung für den Antrag erteilen kann. Dazu prüft sie die Unterlagen und die Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Vor ihrer Entscheidung wägt sie alle Argumente gegeneinander ab. Sofern sie den Plan genehmigt, erhält der Vorhabenträger automatisch das Recht zu bauen.

**Startnetz und Baubeginn**

Zum Start und zum Ende der Planfeststellung sind zwei Schritte für den Netzausbau wichtig. Ab Beginn gehört die Leitung zum Startnetz. für die weitere Bedarfsermittlung. Sie zählt damit für die weiteren Berechnungen zum festen Leitungsbestand. Mit der Genehmigung erhält der Vorhabenträger automatisch das Baurecht.

In der Bundesfachplanung legt die Bundesnetzagentur den groben Verlauf von Stromleitungen fest.

Mit dieser Broschüre informieren wir über:
- die Suche nach einem Trassenkorridor
- den Verfahrensablauf der Bundesfachplanung
- Ihre Beteiligungsmöglichkeiten

## Sie haben Fragen rund um den Netzausbau?

E-Mail: info@netzausbau.de
Internet: www.netzausbau.de/faq
Telefon: 0800 638 9 638

**www.netzausbau.de**
**twitter.com/netzausbau**
**youtube.com/netzausbau**
**facebook.com/netzausbau**
**netzausbau.de/newsletter**

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**Bildnachweis**
S. 6-9 123RF;
Alle übrigen Bilder: Bundesnetzagentur

August 2019

Unsere Texte sind auf Verständlichkeit geprüft.